

für einen disziplinierten, kanalisierten und geordneten Rechtsgang zu sorgen.<sup>51</sup>

## B. Begriff

Das Verfassungsprozessrecht setzt sich aus allen Rechtsnormen zusammen, die das Verfahren von und vor Verfassungsgerichten regeln, in dem über materielle Verfassungsfragen entschieden werden soll.<sup>52</sup>

## C. Funktion

«Das beste materielle Recht taugt wenig, wenn seine Verwirklichung nicht durch ein adäquates Verfahrensrecht gewährleistet wird».<sup>53</sup> In erster Linie will denn auch das Verfahrensrecht dem materiellen Recht zur Durchsetzung verhelfen.<sup>54</sup> Insofern steht das Verfassungsprozessrecht ebenso wie alle anderen Verfahrensordnungen in einem Abhängigkeitsverhältnis zum materiellen Recht, über das im Prozess zu entscheiden ist.<sup>55</sup> Das Verfassungsprozessrecht dient somit der Beachtung und Verwirklichung des Verfassungsrechts.<sup>56</sup> Dies ist jedoch nicht die einzige Aufgabe des Verfassungsprozessrechts. Es hat auch die Funktion, die Verfassungsgerichtsbarkeit kompetenzmässig einzugrenzen und dafür zu sorgen, dass ihre Funktionsfähigkeit gesichert ist.<sup>57</sup>

---

51 Vgl. Klein, Versuch einer Systematik, S. 414.

52 Siehe Benda/Klein, S. 12, Rz. 30.

53 Otto Bachof, Verfahrensrecht, Verfahrenspraxis, in: DÖV 1982, S. 757, zitiert nach Schlaich, Auswirkungen, S. 321, FN 1.

54 Siehe dazu auch StGH 1992/13-15, Urteil vom 23. Juni 1995, LES 1/1996, S. 10 (18), wo der Staatsgerichtshof erklärt, dass Verfahrensrecht grundsätzlich der Verwirklichung des materiellen Rechts zu dienen hat.

55 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 36. In der Prozessrechtslehre spricht man in diesem Zusammenhang von der «existenziellen Abhängigkeit» des Prozessrechts vom materiellen Recht. Vgl. Klein, Versuch einer Systematik, S. 413.

56 Siehe etwa Benda/Klein, S. 14 f., Rz. 36 und Stern, Prozessgrundrechte, S. 362, der betont, dass das formale Recht auch und gerade der Verwirklichung der Grundrechte dient.

57 Ausführlich dazu Klein, Versuch einer Systematik, S. 410 ff. und Benda/Klein, S. 14 ff., Rz. 35 ff.